

Die in der gerichtlichen Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil. (Vgl. § 222, Abs. 3 StPO).¹ Das Gericht kann nicht in jedem Fall die Ergebnisse der Beweisführung im Ermittlungsverfahren verwerten - beispielsweise, wenn ein Zeuge vor Gericht im Unterschied zu seiner Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren ein ihm zustehendes Aussageverweigerungsrecht wahrnimmt - und ist vor allem auch nicht an die vom Untersuchungsorgan und vom Staatsanwalt vorgenommene Bewertung der Beweislage gebunden, sondern hat auf Grund der eigenen Beweisaufnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung die Wahrheit über die Straftat mit Gewißheit festzustellen.

Dementsprechend wird empfohlen, in den vom Untersuchungsorgan des MfS zu fertigenden Abschlußdokumenten zukünftig dieser Rechtsstellung des Gerichts im Beweisverfahren auch optisch durchgängig gerecht zu werden, beispielsweise indem im Straftenor des Schlußberichts einheitlich die gesetzliche Formulierung "... ist hinreichend verdächtig ..." gebraucht wird. Die autoritäre Stellung des Gerichts im strafprozessualen Beweisführungsprozeß begründet allerdings keinerlei Einschränkungen der dargestellten Erfordernisse der Beweisführung im Ermittlungsverfahren. Im Gegenteil. Wird zu den für die gerichtliche Entscheidung erforderlichen Umständen der Straftat bereits im Ermittlungsverfahren der Wahrheitswert mit Gewißheit festgestellt, dann sind dadurch die besten Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Gericht zu wahrheitsgemäßen Feststellungen und zu einer darauf beruhenden gerechten und politisch wirksamen Entscheidung gelangen kann. War schon im Ermittlungsverfahren der Wahrheitsbeweis einer Feststellung nicht zu erbringen, so ist es in der Regel spekulativ, vom Gericht in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit diesbezügliche Wundordinge zu erwarten. "Von der Qualität der im Ermittlungsverfahren geleisteten Arbeit ist entscheidend der Erfolg des Verfahrens in seiner Gesamtheit abhängig."²

¹ Vgl. auch OG-Richtlinie zur Beweisführung, Abschnitt I/2, a. a. O., S. 18

² Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 230